

**Schuljahr
2025/2026
Ausgabe IV**

Juli 2026

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft
Fachrichtung für Landwirtschaft
am BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für einige von uns ist die aktive Unterrichtszeit in diesem Schuljahr schon einige Wochen vorbei. Das trifft auch auf mich zu. Gleichzeitig sind die Vorarbeiten für das kommende Schuljahr in vollem Gange. Wie immer in dieser Jahreszeit stellt sich die Frage: Welche Klassen, welche Fächer, ... werde ich im kommenden Schuljahr unterrichten? Diese Zuteilung ist ein schwieriges Unterfangen für die AVs und den Direktor, da es doch größere Veränderungen durch Pensionierungen, Verwendung an anderen Schulen und Kündigungen gibt. Ich bin sicher, dass auf unsere Wünsche und Fähigkeiten angemessen Rücksicht genommen wird, wissend, dass es möglicherweise auch einzelne Entscheidungen geben wird, die uns im ersten Moment nicht glücklich machen.

Viele von euch wissen es schon: Ich werde mit 01.10.2026 in Pension gehen, aber trotzdem noch die kommende 3a in BWRW unterrichten.

Was meine Tätigkeit als Personalvertreterin im Zentralausschuss (ZA) betrifft, so werden Christian und ich für das kommende Schuljahr die Positionen tauschen. Er übernimmt den Vorsitz und ich seine Stellvertretung. Danach scheide ich aus diesem Gremium und dem Schuldienst endgültig aus.

Ich wünsche euch einen erholsamen und gesunden Sommer!

Monika

Exkursionen, Bildungs- woche, ...	Seit dem Bestehen der HLA ist ein Teil der Lehrer*innen an beiden Schulen tätig und hat entsprechend zwei Dienstverträge, die in den meisten Fällen jeweils eine Teilbeschäftigung zur Folge haben. Wer mindestens fünf Tage mit Schüler*innen unterwegs ist (Bildungswoche, Abschlussexkursion, Österreichwoche, Sprachwoche, ...) hat laut Dienstrecht in dieser Woche Anspruch auf eine 100%-Beschäftigung. Bisher wurden die Gehälter an beiden Schulen einfach weiterbezahlt. Im Zuge der Abwesenheiten im laufenden Schuljahr ist dies in der Bildungsdirektion aufgefallen. Wie wird die Bestimmung im Dienstrecht in Zukunft umgesetzt? Wer mit Schüler*innen der HLA unterwegs ist, bekommt in dieser Woche 100% bezahlt und muss gleichzeitig in der Fachschule um unbezahlten Urlaub ansuchen. Ist jemand mit Schüler*innen der Fachschule unterwegs, ist die Vorgangsweise analog. Damit sind Lehrer*innen mit zwei Dienstverträgen in Zukunft den Lehrer*innen
--	---

Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen, was euch bewegt, und WIR uns für EUCH einsetzen können!

	mit einem Dienstvertrag und MDL gleichgestellt, da in diesen Wochen keine MDL ausbezahlt werden. Auf die Möglichkeit, das Beschäftigungsausmaß der letzten drei Jahre rückwirkend aufzurollen, verzichtet die Bildungsdirektion. Die neue Regelung wird ab dem Schuljahr 26/27 umgesetzt werden. Sie ist für alle Lehrer*innen umzusetzen, die zwei Dienstverträge haben.
Fort- bildungs- verpflichtung pd	LLVG §8 (12) Die Landesvertragslehrperson ist zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet und hat auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.
Ferien- regelung pd	LLVG § 12 (2) Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet. (3) Während der sonstigen Ferien haben Landesvertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.
Beratung	Die Personalvertretung ist dazu da, euch zu beraten und auf mögliche Konsequenzen eures Handelns hinzuweisen. Die Entscheidung, wie ihr eine Angelegenheit angeht, ob ihr unsere Hilfe in Anspruch nehmt oder nicht, liegt trotzdem immer noch in eurer Hand! Wir sind nicht verpflichtet, proaktiv zu agieren, sondern ihr müsst unseren Rat aktiv suchen! Diverse Mails, die Zeitschrift LAWI und diese Newsletter sind dazu da, euch wesentliche bzw. aktuelle Sachverhalte näherzubringen und euch zu informieren. Wie in vielen anderen Fällen ist es auch vor einer Selbstkündigung ratsam, sich von der Personalvertretung beraten zu lassen. Abhängig vom Dienstantritt kann eine unüberlegte Vorgangsweise zu schwerwiegenden Konsequenzen wie z.B. dem Verlust der Abfertigung alt führen.